Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2005

Antrag

der Abgeordneten Müller (Nordenham), Könen (Düsseldorf), Figgen, Beuster und Genossen und Fraktion der SPD

betr. **Änderung der Vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

1. die Vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bundesrichtlinien für Straßenbauzuwendungen — RE 8/1961 VkBl 1962 S. 16) entsprechend folgenden Vorschlägen zu ändern:

   Abschnitt I Nr. 4 soll wie folgt gefaßt werden:

   „4. Zuschußfähige Baukosten — abzüglich der darauf entfallenden Anteile Dritter (z. B. nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz) — sind insbesondere

   a) die reinen Baukosten; hierzu gehören die Kosten für den Straßenkörper und das Zubehör (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 und 3 FStrG), ferner die Kosten der Geh- und Radwege, der Standspuren und der Parkflächen und Haltebuchten für den nicht schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr sowie die Kosten für die Einrichtung der Straßenbeleuchtung,

   b) die Kosten der durch den Straßenausbau verursachten Veränderungen von Versorgungsanlagen wie auch von Anlagen des öffentlichen Nahverkehrs,

   c) die Kosten für den Grunderwerb einschließlich der anteiligen Kosten für Baulandumlegungen und den Erwerb von Tauschgrundstücken. Die Kosten der für das Bauvorhaben bereitgestellten eigenen Grundstücke des Trägers der Straßenbaulast dürfen nur dann in die zuschußfähigen Kosten einbezogen werden, wenn das Grundstück ganz oder teilweise in die Trasse fällt."

   In Abschnitt I Nr. 5 sollen die Buchstaben b, c und d gestrichen werden.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Abschnitt I Nr. 6 Buchstabe b soll wie folgt gefaßt werden:

„b) Für Grunderwerbskosten:
Die Zuwendungen betragen 40% der Grunderwerbskosten."

Abschnitt II Nr. 11 Buchstabe a soll wie folgt gefaßt werden:

„a) bei Gesamtzuwendungen des Bundes über 1 500 000 DM"

Abschnitt II Nr. 12 soll wie folgt gefaßt werden:

„12. Maßnahmen, für die eine Bundeszuwendung von mehr als 1 000 000 DM gewährt werden soll, sind im Haushaltsvoranschlag einzeln aufzuführen. Die übrigen Maßnahmen sind in einem Gesamtbetrag anzumelden.";

2. zusammen mit den Gemeinden ein vereinfachtes Verfahren für die Gewährung von Bundeszuwendungen auszuarbeiten und in die Vorläufigen Richtlinien anstelle der bisherigen Verfahrensvorschriften einzufügen;

3. zu prüfen, inwieweit aus den Bundeszuwendungen Darlehen für die Beschaffung von Ersatzwohn- und -betriebsraum oder Zinsbeihilfen für zum gleichen Zweck aufgenommene Darlehen gewährt werden können;

4. dem Bundestag einen Bericht über die Neufassung der Vorläufigen Richtlinien bis zum 30. April 1964 vorzulegen.

Bonn, den 3. März 1964

Müller (Nordenham)
Könen (Düsseldorf)
Figgen
Beuster
Frau Albertz
Bals
Börner
Buchstaller
Cramer
Faller
Flämig
Folger
Franke
Dr. Frede
Gerlach
Heiland
Hellenbrock
Hermsdorf
Herold
Höhmann (Hessisch Lichtenau)
Hörauf
Jacobi (Köln)
Jürgensen
Junghans
Kohlberger
Frau Korspeter
Langebeck
Lautenschlager
Lücke (Osnabrück)
Maibaum
Marquardt
Marx
Matthöfer
Meyer (Wanne-Eickel)
Dr. Morgenstern
Dr. Müller-Emmert
Dr. Nissen
Peiter
Porzner
Ravens
Dr. Roesch
Rohde
Dr. Schmidt (Offenbach)
Schwabe
Seibert
Seidel (Fürth)
Seifriz
Frau Seppi
Seuffert
Steinhoff
Welke
Wolf
Erler und Fraktion